

S a t z u n g

des Vereins

„Feuerwehr u. Dorfverein Wendorf e.V.“

1. geänderte Satzung

§ 1

Name, Sitz , Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehr u. Dorfverein Wendorf e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 18442 Wendorf, Neu Lüdershäger Weg 5 (Feuerwehrhaus)
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Sammeln von finanziellen Mitteln, die zur Förderung der Feuerwehr Wendorf und des dörflichen kulturellen Lebens eingesetzt werden.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
 - die Unterstützung der Feuerwehr bei Aktivitäten und Aktionen, die nicht durch die Gemeinde bezahlt werden
 - die Unterhaltung des alten Feuerwehrautos (Oma)
 - veranstalten von Gemeindefesten, die dem Zusammenhalt der Bürger der Gemeinde Wendorf dienen
 - Unterstützung der Jugendarbeit in der Gemeinde Wendorf
 - Pflege des Brauchtums in der Gemeinde Wendorf

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen und Vereine auf Bundes- und Landesebene sein, die ein Interesse an der Förderung und Unterstützung des Vereinszweckes haben.
- (2) Juristische Personen bzw. Vereine werden durch ihren Bevollmächtigten vertreten.
- (3) Daneben kann auch die fördernde Mitgliedschaft beantragt werden.

§ 5

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Beschlussfassung des Vorstandes. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller binnen eines Monats schriftlich verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen und Vereinen durch ihre Auflösung.
 - durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch einen Brief an den Vorstand erklärt werden kann.
 - durch Ausschluss. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, dem Dreiviertel der Anwesenden zustimmen müssen, und kann nur aus wichtigem Grunde ausgesprochen werden. Gegen den Beschluss kann der Ausgeschlossene binnen eines Monats seit Zugang der schriftlichen Benachrichtigung die Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.
- (2) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
 - die Ausarbeitung der langfristigen Ziele und Aufgaben des Vereins,
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal.
Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Einberufung erfolgt schriftlich, oder per Mail.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (7) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Über die Beschlüsse, sowie den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Vor Beginn ist der Protokollführer vom Versammlungsleiter zu benennen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Kassenwart und zwei weitere Mitglieder aus seiner Mitte.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (4) Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode durch den Vorstand ein neues Mitglied zu kooptieren und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Tagungen des Vorstandes sind durch eine vorher zu bestimmende Person Protokolle anzufertigen.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.
- (9) Jedes Vorstandsmitglied ist gegenüber der Bank einzelvertretungsberechtigt.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorsitzenden des Vorstandes zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - führen des Kassenbuches
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 (neun Zehntel) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Bei der Stimmauszählung wird kaufmännisch gerundet.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen geht an die Gemeinde Wendorf, die es ausschließlich zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in der Gemeinde zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtskraft verliert.

Wendorf, den 19.01.2018